fassungsauftrages - gegebenenfalls in Verbindung mit einer Zuführung auf der Grundlage des VP-Gesetzes - projektiert, muß jegliche Argumentation vermieden werden, die sich aus den strafprozessualen Befugnissen des Untersuchungsorgans des MfS ableitet. Bereits die voreilige Mitteilung des Stattfindens einer Verdächtigenbefragung gemäß § 95 (2) StPO eröffnet die Mögichkeit der Beschwerde des Befragten beim Staatsanwalt gemäß § 91 (1) StPO. Jegliche Nutzung des § 95 (2) StPO im Zusammenhang mit Befragungen mit ausschließlich politisch-operativen Zielstellungen ist mit der Preisgabe der Identität als Untersuchungsorgan verbunden. Es muß in jedem Falle vorausschauend geprüft werden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben können und ob diese im politisch-operativen Interesse liegen. Insbesondere muß einkalkuliert werden, daß die Befragung andere als die vorausgesehenen Ergebnisse haben kann und daß die anvisierten politisch-operativen Zielstellungen nicht oder nicht dauerhaft erreicht werden können. Manchmal kann daraus die Notwendigkeit einer offiziellen Verwendung der Befragungsergebnisse im Strafverfahren entstehen. Das Vorgehen in der Befragung muß deshalb immer der sozialistischen Rechtsordnung im allgemeinen und den im Einzelfall genutzten Rechtsvorschriften im besonderen entsprechen.

<u>Die Befragung muß so gestaltet werden, daß jegliche, aus politischen und politisch-operativen Gründen erforderlichen und rechtlichen zulässigen Abschlußentscheidungen möglich bleiben.</u>

Mit den rechtlichen Grundlagen müssen die äußeren Umstände der Befragung korrespondieren. Beispielsweise muß die Wahl des Ortes der Durchführung der Befragung mit den gewählten Rechtsgrundlagen übereinstimmen. Soll das Untersuchungsorgan des MfS nicht in Erscheinung treten, verbietet es sich, die Befragung im offiziellen Dienstgebäude der Untersuchungsabteilung des MfS durchzuführen. Sollen die Regelungen des § 95 (2) StPO genutzt werden, kann der Umstand das Stattfinden der Be-